

**Wirkungsorientierung der ambulanten
Maßnahmen gem. § 10 Jugendgerichtsgesetz
Neue Vertragsgrundlage und Finanzierung**

Produkt 2.2.1 Erziehungsangebote und Kinderschutz

Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 00048

4 Anlagen

03.06.14

Beschluss des Kinder- und Jugendhilfeausschusses vom ~~13.05.2014~~ (VB)
Öffentliche Sitzung

I. Vortrag der Referentin

Die Jugendgerichtshilfe (JGH) beschränkt sich nicht mehr auf das strafrechtliche Erkenntnisverfahren, sondern fungiert mittlerweile als Jugendhilfe im Strafverfahren. Der geschärfte Blick auf mögliche Kindeswohlgefährdungen und Erziehungshilfebedarfe bindet die JGH stärker ein in das Akteurssystem der Kinder- und Jugendhilfe, d. h. in einen Kooperationskontext zur Bezirkssozialarbeit, den Vermittlungsstellen, den Anbieterinnen und Anbietern der Erziehungshilfen, der Schulsozialarbeit, u.v.m. Für das Akteurssystem generell und die JGH speziell bedeutet dies sämtliche Schnittstellen im Hilfesystem hocheffizient und effektiv zu gestalten. Die stärkere Einbindung der JGH an das System der Hilfen zur Erziehung (HzE) hat Einfluss auf die Häufigkeiten der jugendrichterlichen Weisungen. Somit wird auch der Erziehungsgedanke im Strafverfahren, der im Jugendrecht Vorrang hat, gestärkt. Es werden deshalb auch höhere Qualitätsanforderungen an die ambulanten Maßnahmen der jugendrichterlichen Weisungen nach § 10 JGG gestellt, um weitere Straffälligkeit zu vermeiden und die Resozialisierung der Jugendlichen und Heranwachsenden zu erreichen.

Dieser Wandel im Antragsverständnis hat auch Konsequenzen für die Finanzierungsgrundlage in dem Bereich der jugendrichterlichen ambulanten Maßnahmen der jugendrichterlichen Weisungen nach § 10 JGG. Bisher ist dieser Bereich auf Grundlage des § 74 SGB VIII (Zuschussmittel) finanziert, künftig soll die Finanzierung über Entgeltvereinbarungen nach § 77 SGB VIII erfolgen.

Im vorliegenden Beschluss wird über die aktuellen Fallzahlen und Entwicklungsprognosen, die angestrebten Fachstandards für ambulante Maßnahmen der jugendrichterlichen Weisungen nach § 10 JGG, die aktuellen Kostendeckungen, die vorliegenden Trägeranträge und das künftig angestrebte Finanzierungsmodell berichtet.

1. Ausgangslage

Das Stadtjugendamt München stellt für die Finanzierung aller jugendrichterlichen Weisungen nach § 10 JGG und der Jugendgerichtshilfetätigkeit der Beratungsdienste der Arbeiterwohlfahrt gGmbH ein Kostenvolumen in Höhe von 2,04 Mio. € bereit. Der größte Kostenanteil wird für die jugendrichterlichen Weisungen gem. § 10 JGG im Bereich der ambulanten Erziehungshilfen nach § 29 SGB VIII (Gruppenangebote) und § 30 SGB VIII (Erziehungsbeistandschaft, Betreuungshilfe) aufgewendet. Historisch begründet werden diese Leistungen in München getrennt von den Hilfen zur Erziehung überwiegend durch acht Freie Träger erbracht (Anlage 2). Neben spezifischen Gruppenangeboten, wie sozialen Trainingskursen für junge Männer, Anti-Aggressionskurse, Mutter-Kind-Gruppen, Gruppenangebote für Jugendliche mit Migrationshintergrund, erlebnispädagogische Angebote, werden auch Gesprächsweisungen, d.h. Einzelberatungen zu verschiedenen Themen (Schule und Beruf, Sucht o. ä.) angeboten. Neben den Gruppenangeboten stehen die Betreuungsweisungen (gem. § 10 JGG Abs. 1, Nr. 5 i.V.m. § 30 SGB VIII) als Einzelfallhilfe zur Verfügung. Dem jungen Menschen wird mit dieser Form der jugendrichterlichen Weisung eine Betreuungshelferin bzw. ein Betreuungshelfer für mindestens sechs Monate zur Seite gestellt. Für den jungen Menschen stellt dies eine niedrigschwellige pädagogische Unterstützung für diverse Lebensbereiche (Schule, Beruf, Sucht, Schulden o.ä.) dar. Das wesentliche Ziel aller ambulanten Maßnahmen der jugendrichterlichen Weisungen nach § 10 JGG ist es straffällige Jugendliche und Heranwachsende über erzieherisch sinnvolle und notwendige Interventionen zu erreichen, um die weitere Straffälligkeit zu verhindern.

1.1 Strategisches Handlungsfeld des Sozialreferates: Kindeswohlgefährdung verhindern und gefährdeten Kindern und Jugendlichen Schutz bieten (C2)

Delinquenz ist bei Kindern und Jugendlichen ein gewichtiger Anhaltspunkt im Sinne des § 8a SGB VIII. Es bedarf daher wirksamer Maßnahmen um Kindeswohlgefährdung zu verhindern und gefährdeten Kindern und Jugendlichen Schutz zu bieten. Um adäquat Jugendhilfebedarfe bedienen zu können bzw. um Schutz vor Gefährdung im Sinne des § 8a SGB VIII zu gewährleisten, müssen entsprechende bedarfsgerechte Kapazitäten auch bei den freien Trägern, die im Bereich der Ambulanten Maßnahmen auf der Grundlage jugendrichterlicher Weisungen tätig sind, bereitgestellt werden (vgl. § 36a SGB VIII und Anlage 1).

1.2 Perspektive München: Prävention (thematische LL 8.1)

Der innere Frieden und Zusammenhalt der Stadtgesellschaft ist in erster Linie durch präventive Maßnahmen zu sichern und zu erhalten.

Mit dieser Beschlussvorlage soll erreicht werden, dass ausreichende und bedarfsgerechte Angebote und Maßnahmen bereit gestellt werden können, um individuell und flexibel auf Probleme von delinquenten jungen Menschen reagieren zu können.

Hierzu sind die Angebote der §10 JGG Maßnahmen entsprechend der Bedarfslagen qualitativ weiterzuentwickeln und hinreichend Plätze in diesen Maßnahmen zur Verfügung zu stellen. Die Zugangswege und eine passgenaue Hilfeplanung sind zu qualifizieren. Zudem sind die präventiven Maßnahmen zur Frühintervention bei delinquentem Verhalten zu entwickeln und Kooperationen oder Angebotsentwicklungen für mehr Opferschutz sicher zu stellen.

1.3 Produkt 60.2.2.1: Erziehungsangebote und Kinderschutz

Kinderschutz schützt und unterstützt Kinder und Jugendliche bei missbräuchlicher Ausübung der elterlichen Sorge durch Personensorgeberechtigte und leistet Hilfe zur Überwindung bei Überforderung der Personensorgeberechtigten in gefährdenden Erziehungs- und Betreuungsangelegenheiten. Der Schutzauftrag umfasst auch Kinder- und Jugenddelinquenz. Erziehungs- und Eingliederungshilfen bieten individuell betreuende, begleitende und unterstützende, sowie therapeutische Hilfen für Kinder, Jugendliche, Heranwachsende und deren Personensorgeberechtigte unter Einbezug ihrer lebensweltlichen Bezüge an.

2. Jugendrichterliche Weisungen nach § 10 JGG im Kontext des erzieherischen Bedarfs nach §§ 27 ff SGB VIII

Die Jugendhilfe im Verfahren (JGH) berät das Gericht zum erzieherischen Bedarf und begründet fachlich ihren Ahndungsvorschlag. Das Jugendgericht entscheidet per Beschluss oder Urteil eine jugendrichterliche Weisung nach § 10 JGG im Kontext dieses erzieherischen Bedarfs.

Gemäß § 36 SGB VIII ist zur Prüfung der Geeignetheit und der laufenden Kontrolle einer Hilfe nach §§ 29, 30 SGB VIII grundsätzlich ein Hilfeplanverfahren durchzuführen und nach § 36a Abs. 1 SGB VIII eine explizite Entscheidung der öffentlichen Jugendhilfe angezeigt. Durch die Möglichkeit des § 36a Abs. 2 SGB VIII kann jedoch der öffentliche Träger der Jugendhilfe die Inanspruchnahme ambulanter Hilfen unabhängig vom Erfordernis des § 36a Abs. 1 SGB VIII zur Verfügung stellen, ohne dass er die Hilfestellung förmlich beschließt.

Bisher übte die JGH über ihre Mitwirkung im Verfahren am Jugendgericht hinaus, kaum fallsteuernde Funktionen bei der Hilfeplanung, der Vermittlung und Zielüberprüfung aus. Daher war es erforderlich über Absprachen zwischen Justiz und Stadtjugendamt und entsprechender Regelungen mit den Anbietern neue Grundlagen zu schaffen. Über den Vorschlag zur Ahndung hinaus übernimmt nun die JGH auf der Grundlage des Beschlusses oder Urteils die Ziele- und Hilfeplanung und beauftragt die Leistungserbringerin bzw. den Leistungserbringer. Die weiteren fachlichen Anforderungen an die Leistungserbringung sind in den Fachstandards beschrieben (vgl. 3.1). Grundsätzlich soll die Hilfe auf sechs Monate angelegt sein. In diesem zeitlichen Rahmen erfolgt sie noch ohne Hilfeplan. Eine Verlängerung ist mit Hilfeplan nach § 36 SGB VIII möglich.

Der geschärfte Blick auf mögliche Kindeswohlgefährdung und Erziehungshilfebedarfe bedeutet für die JGH ein frühzeitigeres und umfassendes Tätigwerden als bislang (vgl. Beschluss der Vollversammlung vom 25.10.2011 „Kinderschutzbeauftragter bei Delinquenz erfüllen“, Sitzungsvorlage Nr. 08-14 / V 05985). Dies hat Einfluss auf die Häufigkeiten der Inanspruchnahme von HzE im Kontext von ambulanten Maßnahmen der jugendrichterlichen Weisungen nach § 10 JGG. Gleichzeitig werden auch höhere Qualitätsanforderungen an die ambulanten Maßnahmen der jugendrichterlichen Weisungen nach § 10 JGG gestellt, um weitere Straffälligkeit zu vermeiden und die Resozialisierung der Jugendlichen und Heranwachsenden zu erreichen.

Kapazitäten, Mittelabfluss und Bedarfsprognose

Aufgrund des Fallzahlenanstiegs in der JGH und den zunehmenden Multiproblemlagen des Klientels, sind die Zuweisungen im Bereich der § 10 JGG Maßnahmen gestiegen. Seit 2011 ist eine Budgetüberschreitung zu beobachten.

Jahr	Plan	Mittelabfluss	Differenz	Betreuungs- weisungs- fälle	Plätze in Gruppen- angeboten	Fallzahle n der JGH
2009	1.902.040,00 €	1.767.660,09 €	134.379,91 €	605	159	2888
2010	1.902.040,00 €	1.891.517,84 €	10.522,16 €	672	141	3365
2011	1.902.040,00 €	2.028.265,99 €	-126.226,00 €	687	176	3849
2012	1.981.560,00 € ¹	1.985.589,64 €	-79.521,- € ²	592	177	4147
2013 Prog- nose	2.041.006,00 € ³	2.246.237,00 €	-205.231,00 €	728	260	4276

Fakten:

- Divergenz zwischen erhöhtem Zuschussbudget und Mittelabfluss seit 2011
- 2012 führte konsequente Fallsteuerung von Einzelfällen zu einer Senkung der Betreuungsweisungs-fälle. Die Nachfrage stieg aber insgesamt, sodass die begrenzten Zuschüsse trotzdem nicht ausreichten.
- Erneute Steigerung der Fallzahlen/Budgetüberschreitung ist in 2013 zu erwarten.
- Fallzahlen der JGH steigen voraussichtlich 2009 - 2013 um ein Plus von 34 % (Gewaltdelikte auf gleichbleibendem hohem Niveau - vor allem die Massivität bei einzelnen Straftaten fällt auf -, Betäubungsmitteldelikte und Aggressionsdelikte sind angestiegen).

1 Zusätzliche Erhöhung des Personalkostenanteils Ansatz 2012 um 2 %

2 Zuschaltung von 1 VZÄ bei Arbeiterwohlfahrt gGmbH im Bereich der JGH i.H.v. 60.098,- € → diese Haushaltsmittel wurden erst 2012 kostenwirksam; weiterhin Finanzierungsausgleich der Tarifsteigerungen um insgesamt 19.423,- €. Ohne diese Erhöhung läge die Differenz zwischen Plan und Mittelabfluss bei -79.521,- € (tatsächlich jedoch bei -4.030,64 €). Abweichung zu 2011 aufgrund von Gegensteuerungsmaßnahmen in 2012.

3 Zusätzliche Erhöhung des Personalkostenanteils Ansatz 2012 um 3 % zzgl. Tarifsteigerungen 2012

- Ebenso steigt die Anzahl der Betreuungsweisungsfälle 2009 - 2013 um ein Plus von ca. 24 % (Prognose).
- Die Zuweisungen im Bereich der Betreuungsweisungen und Gruppenangebote steigen an. Es entstehen zeitweise im Bereich der Gruppenangebote Wartelisten. Durch die fehlenden Kapazitäten verzögert sich die Erfüllungsmöglichkeit der jugendrichterlichen Weisung. Dies widerspricht einerseits dem Erziehungsgedanken des Jugendgerichtsgesetzes, da keine unmittelbare Intervention nach Begehung der Straftat erfolgen kann und andererseits dem Jugendhilfeauftrag der JGH.

3. Flexiblere Handlungsansätze und höhere Qualitätsanforderungen im Bereich der Ambulanten Maßnahmen der jugendrichterlichen Weisungen gem.

§ 10 JGG

Die zunehmenden Multiproblemlagen der Jugendlichen und Heranwachsenden erfordern flexiblere pädagogische Handlungsansätze.

Beispielsweise muss vermehrt aufsuchende Arbeit (z.B. Hausbesuche) stattfinden, da Komm-Strukturen zu große Hürden für delinquente Jugendliche und Heranwachsende darstellen. Auch die stärkere Einbeziehung der Personensorgeberechtigten spielt innerhalb der Betreuungen eine immer wichtigere Rolle. In der Fallbearbeitung sind vermehrt Fallüberleitungen in HzE-Fälle und eine Zunahme von Gefährdungsfällen zu beobachten (in 2012 ca. 30 Überleitungen in die Erziehungshilfen).

3.1 Festlegung von Fachstandards und weitere Qualitätsverbesserungen für eine ergebnisfokussierte Fall- und Kostensteuerung

Im dialogischen Prozess wurden zwischen Fachkräften des öffentlichen Trägers und Fachkräften der freien Träger die Fachstandards der ambulanten Maßnahmen der jugendrichterlichen Weisungen nach § 10 JGG für die Bereiche „Betreuungsweisung“ und „Soziale Trainingskurse und Gruppenangebote“ aktualisiert. Mit einer verstärkten Ausrichtung der Fachstandards auf Ergebnisqualität ist eine aktivere Fallsteuerung für die JGH verbunden:

- aktive Vermittlungsrolle der JGH von ambulanten Maßnahmen im Rahmen von jugendrichterlichen Weisungen nach § 10 JGG
- JGH formuliert Ziele für die Betreuung und somit den Auftrag der ambulanten Maßnahmen.
- Leistungserbringerin bzw. -erbringer stellt die stärkere Einbeziehung der Personensorgeberechtigten bei Gesprächskontakten sicher:
 - Zielerreichungsbewertung nach Abschluss der Hilfeleistung durch Jugendlichen/Heranwachsenden und der Fachkraft des freien Trägers
 - Leistungserbringerin bzw. -erbringer gibt nach Abschluss der Hilfeleistung fachliche Stellungnahme zu weiterem Jugendhilfebedarf ab.

- JGH überprüft den Abschluss und Erfolg der Hilfeleistung und entscheidet über die Leistungsgewährung weiterer Hilfsangebote, auch unabhängig vom Strafverfahren (d. h. auch bei HzE-Bedarf flexiblere Fallüberleitungen in HzE-Fälle durch JGH möglich).
- kontinuierliche Risikoeinschätzung der Fälle nach § 8a SGB VIII und ggfs. entsprechende Intervention und laufendes Informationsmanagement bei aktueller Gefährdung gemäß § 8a SGB VIII durch JGH und Leistungserbringerin bzw. -erbringer
- vermehrt aufsuchende Arbeit in Form von Hausbesuchen durch Leistungserbringerin bzw. -erbringer, transparente Aufstellung der Leistungserbringerin bzw. des Leistungserbringers über Kontaktart und -häufigkeit zum Jugendlichen und Heranwachsenden
- regelhaftes und standardisiertes Berichtswesen von Seiten der Leistungserbringerin bzw. des Leistungserbringers an die JGH (Zwischenbericht i.d.R. nach 3 bzw. 6 Monaten und Abschlussbericht i.d.R. nach 6 bzw. 12 Monaten)
- Verbesserung des Betreuungsschlüssels im Bereich „Betreuungsweisung“ von 1:23 zu 1:20
- mehr 1:1 Kontakt auch bei Gruppenangeboten unabhängig von der Dauer der Hilfeleistung

Neben den Standardentwicklungen für die Fallsteuerung wurden das Leistungsspektrum für spezielle Zielgruppen ausgebaut, Zugangswege für bestimmte Hilfeleistungen transparenter gestaltet und ein Monitoring zur Fallzahlen- und Kostenentwicklung auf der öffentlichen Trägerseite eingeführt.

Ausbau Leistungsspektrum:

- Aufnahme des Trägers Lotse e.V. in das Leistungsangebot der ambulanten Maßnahmen der jugendrichterlichen Weisungen nach § 10 JGG für den Bereich „Betreuungsweisung“
- gemeinsame konzeptionelle Weiterentwicklung bestehender Gruppenangebote zwischen Stadtjugendamt und Leistungserbringerin bzw. -erbringer
- Neuentwicklung der Leistung „Betreuungsweisung plus“ für die Betreuung von Intensivstraftäterinnen und -tätern und Gefährdungsfälle gem. § 8a SGB VIII

Zugangswege für bestimmte Hilfeleistungen

- Kriterienfestlegung für Vorbetreuungen, Vorbewahrungen, Bewahrungen und für ambulante Maßnahmen als Bewahrungsaufgaben

Controlling

- aktive Fallsteuerung durch JGH und aktive Gesamtsteuerung der Fallkosten im Bereich der § 10 JGG durch kontinuierliches Kosten- und Fallzahlenmonitoring

3.2 Ausbau im Bereich der Ambulanten Maßnahmen der jugendrichterlichen Weisungen nach § 10 JGG

Das Kostenvolumen für 2013 des Stadtjugendamtes München umfasst für die ambulanten Maßnahmen der jugendrichterlichen Weisungen einen Betrag von 2,04 Mio €. Die Kapazitäten sind nicht ausreichend und müssen ausgebaut werden. Vorliegende Trägeranträge auf Erhöhungen und Stellenzuschaltungen können aus dem aktuellen Budget angesichts steigender Fallzahlen und steigender Qualitätsanforderungen nicht finanziert werden (Anlage 3). Die Gesetzgebung fordert ein frühzeitigeres Intervenieren der JGH im Einzelfall, doch die Kapazitäten dafür müssen erst bereitgestellt werden. Ebenso müssen die vorgestellten höheren Qualitätsstandards umgesetzt werden, was jedoch mit der aktuellen Personalausstattung bei den Trägern nicht möglich ist. Diese Erfordernisse machen deutlich, dass eine Mittelausweitung in dem Bereich der § 10 JGG Maßnahmen unumgänglich ist.

Das Stadtjugendamt strebt eine engere Verschränkung der Jugendhilfe im Strafverfahren und den Angeboten der HzE an und beabsichtigt die Finanzierung auf Entgeltvereinbarungen nach § 77 SGB VIII umzustellen.

Mit der geplanten Mittelерhöhung wird erreicht:

- Anhebung der monatlichen Fallpauschale für Betreuungsweisung von 215 € auf 316 €
- Anhebung der Kostenpauschale für Gruppenangebote und soz. Trainingskurse
- Umsetzung der gestiegenen Qualitätsanforderung und Erhöhung der Kapazitäten im Bereich der Betreuungsweisungen
- Schaffung des neuen Leistungsangebotes „Betreuungsweisung plus“ für die Arbeit mit Gefährdungsfällen gem. § 8a SGB VIII und Intensivstraftäterinnen und -tätern wird initiiert (Finanzierungsmittel für ca. 60 Fälle á 6 Monate).
- Umsetzung der höheren Verfahrensstandards (Fokus auf Ergebnisqualität und qualitätvollere Umsetzung des Jugendhilfeauftrags)

Die Höhe der Fallpauschalen bemisst sich in Anlehnung an die Kostenanteile der AEH-Pauschale für Personal-, Sach- und Gemeinkosten⁴ (Anlage 4).

4. Finanzierung, Produkt 2.2.1, Erziehungsangebote und Kinderschutz

Das Produktkostenbudget des Produkts 60. 2.2.1 erhöht sich ab 2014 dauerhaft um 555.234,72 €. Der Betrag ist in voller Höhe zahlungswirksam. Die Finanzierung erfolgt zentral.

⁴ AEH-Pauschale ohne Flex-Budget = 75.844,56 € (dies entspricht 59.311,62 € (78,2 %) Personalkosten; 16.152,94 € (21,8 %) Sach- und Gemeinkosten; Personalkostenentwicklung 380 € (0,5 %)

5. Kosten

	dauerhaft	einmalig	befristet
Summe zahlungswirksame Kosten	555.234,72 ab 2014	,--	,--
davon:			
Personalauszahlungen	,--	,--	,--
Sachauszahlungen	,--	,--	,--
Transferauszahlungen	555.234,72 ab 2014	,--	,--
Nachrichtlich Vollzeitäquivalente:			
davon neue Stellen Träger (VZÄ):			
Nachrichtlich Investition			

*Die nicht zahlungswirksamen Kosten (wie z. B. interne Leistungsverrechnung, Steuerungsumlage, kalkulatorische Kosten und Rückstellungen u. a. für Pensionen) können in den meisten Fällen nicht beziffert werden.

Bei Besetzung von Stellen mit einem Beamten/einer Beamtin entstehen zusätzlich zu den Personalauszahlungen noch Pensions- und Beihilferückstellungen in Höhe von 50 Prozent des Jahresmittelbetrages.

6. Nutzen

Hierzu wird auf die Ausführungen unter Ziffer 3.2 verwiesen.

7. Eilbedürftigkeit

Bereits im Jahr 2012 wurden Anträge seitens der freien Träger formuliert, um die Finanzierung der einzelnen Maßnahmen leistungsgerecht anzuheben. In einem Qualitätsentwicklungsprozess zwischen Trägervertretungen und Stadtjugendamt wurden die Leistungsbeschreibungen aktualisiert und den neuen gesetzlichen Vorgaben des Jugendgerichtsgesetzes sowie des Bundeskinderschutzgesetzes angepasst. Grundlegende Zusicherung gegenüber den Trägern ist es, dass zur Umsetzung dieser neuen Qualitätsstandards auch eine entsprechende Finanzierung erfolgt. Die berechnete Erwartung der Träger nach Planungssicherheit, dass die vereinbarte Qualität nicht nur in eigener Vorleistung bereitgestellt werden muss, begründet die Eilbedürftigkeit der Entscheidung über die beantragten Mittel ab 01.01.2014.

Es wird berücksichtigt, dass die Kosten erst nach Genehmigung des Haushalts und Bekanntgabe der Haushaltssatzung 2014 zahlungswirksam werden.

Anhörung des Bezirksausschusses

In dieser Beratungsangelegenheit ist die Anhörung eines Bezirksausschusses nicht vorgesehen (vgl. Anlage 1 der BA-Satzung).

Die Beschlussvorlage ist mit dem Direktorium D-I-CS abgestimmt.

Die Stadtkämmerei nimmt zur Beschlussvorlage wie folgt Stellung:

„Seitens der Stadtkämmerei besteht mit der Beschlussvorlage in der vorliegenden Form kein Einverständnis.“

Die Stadtkämmerei widerspricht der Bereitstellung von zusätzlichen zentralen Mitteln, da diese vollständig auf Qualitätsverbesserungen im Bereich der Betreuungsweisungen sowie auf der Einführung der „Betreuungsweisung plus“ basieren.

Den gesetzlichen Anforderungen wird durch die bisherige Ausgestaltung der Betreuungsweisungen genüge getan. Die geplante Erhöhung der Fallpauschale auf 316 € bei den Betreuungsweisungen, ausgelöst durch die Senkung des Fallzahlschlüssels sowie der Erhöhung der Betreuungszeiten bzw. die Neueinführung einer Betreuungsweisung plus, stellt eine freiwillige Leistungsausweitung dar.

Im Bereich Soziales und Bildung hat die Landeshauptstadt München jedoch künftig ohnehin mit weiter stark steigenden Auszahlungen zu rechnen, so dass für die Ausweitung freiwilliger Aufgaben und dem damit einhergehenden Finanzierungsbedarf kein Raum bleibt.“

Dazu teilt das Sozialreferat Folgendes mit:

Die ambulanten Maßnahmen gem. § 10 JGG müssen so gestaltet sein, dass dadurch Erziehung gefördert und sichergestellt ist. Durch die Erfüllung der jugendrichterlichen Weisung sollen sowohl Resozialisierung als auch Straffreiheit beim jungen Menschen erreicht werden. Die Weisungen gem. § 10 JGG umfassen ein breites Spektrum von sozialpädagogischen Ansätzen, die dazu beitragen, zusammen mit dem jungen Menschen seine Lebenssituation zu verändern und seine Kompetenzen zur Auseinandersetzung mit Konflikten und Problemen zu verbessern.

Die vorhandenen Zuschussmittel sind aufgrund von Fallzahlenanstieg nicht ausreichend und wurden seit mehreren Jahren in ihrer Höhe nur geringfügig angeglichen (keine Übernahme der Steigerung von Sach- und Gemeinkosten, nur teilweiser Finanzierungsausgleich von höheren Personalkosten). Die aktuellen Zuschüsse sind mittlerweile auch nicht mehr leistungsgerecht, da neue gesetzliche Vorgaben mehr Qualität bezüglich der Leistungserbringung fordern.

Durch die Qualitätsausweitung wurde zudem auch noch deutlich, dass die Zuschussfinanzierung gemäß § 74 SGB VIII eine ungeeignete Finanzierungsform ist, da die ambulanten Maßnahmen gem. § 10 JGG keine freiwilligen Leistungen sind, sondern Leistungen, die in Verbindung mit dem § 27 Abs. 2 SGB VIII stehen. Eine neue Vertragsgrundlage gemäß § 77 SGB VIII wird deshalb angestrebt.

Mit der Novellierung des Jugendgerichtsgesetzes im Jahr 2008 wurde der Erziehungsgedanke ausdrücklich als Leitprinzip des Jugendstrafrechtes genannt. Das neue Kinderschutzgesetz mit dem § 79a SGB VIII fordert auch die Jugendgerichtshilfe auf, eine Qualitätsdebatte zu führen und bestehende Maßnahmen in ihrer Qualität weiterzuentwickeln, anzuwenden und regelmäßig zu überprüfen.

Diese Gesetzesneuerung unterstützt auch den Paradigmenwechsel, der im Bereich der Jugendgerichtshilfe aktuell vollzogen wird. Die Jugendgerichtshilfe beschränkt sich in ihren Aufgaben nicht nur auf das strafrechtliche Erkenntnisverfahren, sondern agiert nunmehr als Jugendhilfe im Strafverfahren, d.h. sie prüft den Jugendhilfebedarf, reagiert in Kinderschutzfällen und vermittelt Hilfeleistungen (vgl. auch hier § 36a Abs. 1 SGB VIII). Resultierend daraus müssen auch die ambulanten Maßnahmen, die die Jugendgerichtshilfe belegt, qualitativ so ausgestattet sein, dass sie die jugendrichterlichen Weisungen in Verbindung mit dem Jugendhilfeauftrag erfüllen können.

Im Rahmen intensiver Dialoge zwischen den öffentlichen und freien Trägervertretungen wurde festgestellt, dass Fachstandards zu den ambulanten Maßnahmen weiterentwickelt werden müssen, um die Wirksamkeit sicherzustellen und den Bedarfslagen der jungen Menschen mehr gerecht zu werden. Insbesondere für die jungen Menschen, welche kindeswohlgefährdet sind oder zu den Intensivstraftätern (Proper) zählen, müssen Qualitätsstandards gewährleistet werden, die wirksam ausgerichtet sind, um erneuter Straffälligkeit vorzubeugen. Die Fachstandards wurden dazu qualifiziert.

Der erweiterte gesetzliche Handlungsauftrag fordert höhere Qualitätsanforderungen, da die Leistung selbst umfassender und intensiver angelegt werden soll. Auch der weitere zu erwartende Fallzahlenanstieg im Bereich der Jugendgerichtshilfe und die bereits bestehende Unterfinanzierung im Bereich der ambulanten Maßnahmen fordern, die Finanzierung in diesem Bereich auszuweiten und leistungsgerechter zu gestalten. In diesem Zusammenhang ist eine Vertragsgrundlage zu entwickeln, in der die Vergütung und der Umfang der Leistungen festgeschrieben werden.

Aus fachlicher Sicht ist es daher nicht vertretbar, dass die Kapazitäten in diesem Bereich reduziert werden oder sich die Betreuungsqualität aufgrund der Fallzahlsteigerung weiter verschlechtert. Das Sozialreferat will mit den freien Trägern zusammen die ambulanten Maßnahmen gemäß § 10 JGG so gestalten, dass sie für die jungen Menschen zielführender, wirksamer und passgenauer sind.

Der Korreferentin/dem Korreferenten des Sozialreferates, der Stadtkämmerei, der Frauengleichstellungsstelle, dem Direktorium D-I-CS und dem Sozialreferat/Stelle für interkulturelle Arbeit ist ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet worden.

II. Antrag der Referentin

1. Der vom Sozialreferat vorgetragene Bedarf an Qualitätsentwicklung und Ausbauressourcen im Bereich der Ambulanten Maßnahmen der jugendrichterlichen Weisungen gem. § 10 JGG wird bestätigt. Das Produktkostenbudget des Produkts 60. 2.2.1 erhöht sich ab 2014 dauerhaft um 555.234,72 €. Der Betrag ist in voller Höhe zahlungswirksam. Die Finanzierung erfolgt zentral.

Das Sozialreferat wird beauftragt, die für den Ausbau der ambulanten Maßnahmen der jugendrichterlichen Weisungen zusätzlich erforderlichen zahlungswirksamen Haushaltsmittel in Höhe von jährlich 555.234,72 € für das Jahr 2014 auf dem Büroweg bei der Stadtkämmerei zu beantragen und ab dem Jahr 2015 dauerhaft im Rahmen des Haushaltsplanaufstellungsverfahrens zusätzlich anzumelden (Finanzposition 4573 701.0000.2, Innenauftrag 602900121, Sachkonto 682110, Produkt Erziehungsangebote und Kinderschutz 60 2.2.1). Ab dem 01.01.2014 beträgt die Gesamtzuwendung damit 2.596.241,72 €.

2. Die Leistungen an freie Träger werden auf der Grundlage von § 77 SGB VIII erbracht, entsprechende Vertragsverhandlungen sind bis Sommer 2014 abzuschließen.
3. Dieser Beschluss unterliegt nicht dem Finanzierungsmoratorium, um den Trägern, wie im Vortrag unter 7. dargestellt, Planungssicherheit zu gewähren.
4. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

III. Beschluss
nach Antrag.

Die endgültige Beschlussfassung obliegt der Vollversammlung des Stadtrates.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München
Kinder- und Jugendhilfeausschuss

Die/Der Vorsitzende

Die Referentin

Bürgermeister/-in

Brigitte Meier
Berufsm. Stadträtin

IV. Abdruck von I. mit III.
über den Stenographischen Sitzungsdienst
an das Direktorium – Dokumentationsstelle
an die Stadtkämmerei
an die Stadtkämmerei, HA II/11
an die Stadtkämmerei, HA II/12
an das Revisionsamt
z.K.

V. Wv. Sozialreferat

1. Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.

2. **An das Sozialreferat, S-III-M**

An die Frauengleichstellungsstelle

An das Direktorium D-I-CS

An das Sozialreferat, S-Z-F

An das Sozialreferat, S-IV-LBS

z.K.

Am

I.A.

